

§ 525 Schenkung unter Auflage

Christoph Becker

Angaben zur Veröffentlichung / Publication details:

Becker, Christoph. 2019. "§ 525 Schenkung unter Auflage." In *Handbuch der Beweislast, Band 2: §§ 1-811 BGB*, edited by Gottfried Baumgärtel, Hans-Willi Laumen, and Hanns Prütting, 4. neu bearbeitete und erweiterte Auflage, 940. Köln: Carl Heymanns.

Nutzungsbedingungen / Terms of use:

licgercopyright

Dieses Dokument wird unter folgenden Bedingungen zur Verfügung gestellt: / This document is made available under these conditions:

Deutsches Urheberrecht

Weitere Informationen finden Sie unter: / For more information see:

<https://www.uni-augsburg.de/de/organisation/bibliothek/publizieren-zitieren-archivieren/publiz/>



§ 525 Schenkung unter Auflage

(1) Wer eine Schenkung unter einer Auflage macht, kann die Vollziehung der Auflage verlangen, wenn er seinerseits geleistet hat.

(2) Liegt die Vollziehung der Auflage im öffentlichen Interesse, so kann nach dem Tod des Schenkers auch die zuständige Behörde die Vollziehung verlangen.

Übersicht	Rdn		Rdn
I. Auflagenvollzug auf Verlangen des Schenkers (Absatz 1)	1	III. Auflagenvollzug auf Verlangen eines Dritten	3
II. Auflagenvollzug auf behördliches Verlangen (Absatz 2)	2		

I. Auflagenvollzug auf Verlangen des Schenkers (Absatz 1)

- 1 Der Schenker belegt die Auflage, deren Vollzug er nach § 525 I vom Beschenkten verlangt. Außerdem beweist er, dass die Schenkung bereits vollzogen ist¹.

II. Auflagenvollzug auf behördliches Verlangen (Absatz 2)

- 2 Die Behörde belegt den Tod des Schenkers und die Umstände, aus denen sich das öffentliche Interesse an dem Auflagenvollzug ergibt, den sie gemäß § 525 II verlangt.

III. Auflagenvollzug auf Verlangen eines Dritten

- 3 Wegen Vollzugsverlangens eines von einer Auflage begünstigten Dritten siehe unten zu § 527².

6 Zu Beschränkbarkeit und Erweiterbarkeit der gesetzlichen Haftung *Erman/Hähnchen*, Rn 2; *Staudinger/Chiusi* (2013), Rn 9 mit § 523 Rn 13.

1 *PWW/M. Stürner*, Rn 8.

2 Unten § 527 Rdn 2.